



vertraulich

Landeshauptstadt Dresden
Der Oberbürgermeister

SPD-Fraktion
im Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden
Herrn Stadtrat
Thomas Blümel

GZ: (OB) 20.5

Datum: 13. APR. 2017

Gründung einer neuen Wohnungsgesellschaft
AF1631/17

Sehr geehrter Herr Blümel,

Ihre oben genannte Anfrage beantworte ich wie folgt:

1. „Wie ist der aktuelle Sachstand bei der Bearbeitung der Vorlage V1441/16 „Gründung einer städtischen Wohnungsbaugesellschaft GmbH & Co. KG“?“

Der Stadtratsbeschluss zur „Gründung einer städtischen Wohnungsbaugesellschaft GmbH & Co. KG“ vom 2. März 2017 (V1441/17, SR/035/2017) steht gemäß Beschlusspunkt 7 unter dem Vorbehalt einer endgültigen steuerlichen Beurteilung durch das Finanzamt. Der diesbezügliche Antrag auf verbindliche Auskunft wurde mit den erarbeiteten Unterlagen am 31. März 2017 gestellt. Parallel dazu erarbeitet die Stadtverwaltung zwei Stadtratsvorlagen. Eine der Vorlagen beinhaltet die Beschlussfassung zur Firmierung der Gesellschaften sowie zur Geschäftsführerbesetzung. Die zweite Vorlage betrifft die Besetzung des Aufsichtsrates. Aufgrund der Beratungsfolge in den Gremien wird eine Beschlussfassung im Stadtrat erst nach der Sommerpause erfolgen können.

2. „Wurde eine Voranfrage betreffs Steuerfragen beim Finanzamt eingereicht? Wenn ja, wann?“

Siehe Beantwortung zu Frage 1.

3. „Welche Auswirkungen auf diese Thematik haben die durch den Stadtrat zusätzlich beschlossenen Punkte, wie zum Beispiel die Verlängerung der Bindefrist für die Mietpreise?“

Inwieweit die Verlängerung der Bindungsfristen beziehungsweise der Belegungsbindung im Gesellschaftsvertrag der zu gründenden GmbH & Co. KG Auswirkungen auf die steuerliche Bewertung haben werden, wird im Rahmen der verbindlichen Auskunft der Finanzverwaltung abschließend geklärt.

4. „Wäre eine solche Voranfrage bei dem Finanzamt ebenfalls notwendig gewesen, wenn der Stadtrat die neue Gesellschaft in der Rechtsform einer GmbH gegründet hätte? Welche zeitlichen Auswirkungen hätte dies auf den Gründungsvorgang gehabt?“

Die steuerrechtlichen Fragestellungen bezüglich eines eventuellen Leistungsaustausches auf alle städtischen Einlagen sowie die weiterzuleitenden Fördermittel des Freistaates Sachsen wären auch für das GmbH-Modell relevant gewesen.

Die Einholung einer verbindlichen Auskunft zu den relevanten steuerrechtlichen Fragestellungen führt zu einer höchstmöglichen Absicherung des angedachten Modells. Ein Verzicht auf die Einholung einer verbindlichen Auskunft wäre durchaus mit zeitlichen Vorteilen im Hinblick auf den Gründungszeitpunkt verbunden. Eine abweichende steuerliche Beurteilung durch die Finanzverwaltung im Rahmen einer späteren Betriebsprüfung könnte jedoch zu wirtschaftlichen Nachteilen für die Gesellschaft führen.

Ein abschließender Abwägungsprozess ist aufgrund der Beschlusslage nicht erfolgt.

5. „Wann rechnen Sie mit der tatsächlichen Gründung der Gesellschaft?“

Eine Gründung der Gesellschaft erscheint aus heutiger Sicht im IV. Quartal 2017 realistisch.

Mit freundlichen Grüßen


Dirk Hilbert

Detlef Sittel
Erster Bürgermeister